

"Gerechtigkeit als Tausch"

Autor(en): **Höffe, Otfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **86 (1989)**

Heft 10: **Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Gerechtigkeit als Tausch»

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der SKöF vom 31. Mai und 1. Juni 1989 hielt Otfried Höffe, Professor für Ethik und politische Philosophie an der Universität Freiburg, einen Vortrag zum Thema «Gerechtigkeit als Tausch: Ein neues Denkmuster für die Sozialpolitik». In dieser Nummer der ZöF wird das Manuskript dieses anspruchsvollen Referates leicht gekürzt publiziert. Die Untertitel sind von der Redaktion gesetzt.

Die Red.

Sie haben zu diesem Vortrag einen Philosophen eingeladen. Ich fürchte, das ist ein grosses Risiko. Denn was tun Philosophen? Ich zitierte nicht unsere Kirchenväter, also Platon und Aristoteles; ich zitiere – Sie verzeihen – Edgar Wallace, *Neues vom Hexer*. «Was tun Sie denn?» wird der Inspektor gefragt. Die Antwort lautet: «Ich denke nach.» «Ist das nicht ein bisschen wenig?»

Ich muss gestehen, in den nächsten 30 oder 35 Minuten werde ich nichts anderes als nachdenken. Wenn ich Glück habe, finde ich Ihre Aufmerksamkeit, und dann denken wir zusammen nach. Worüber? Über eine sehr grundsätzliche Frage: Mit welchem Recht gibt es den Sozialstaat und im Rahmen des Sozialstaates die öffentliche Fürsorge?

Die Gerechtigkeit in erster Linie als Tauschgerechtigkeit zu behandeln, ist uns wenig vertraut. Ich möchte also ein neues Legitimationsmuster vorschlagen. Der entscheidende Grund für diesen Vorschlag liegt natürlich nicht in dem genannten Argument, über das Prinzip der Tauschgerechtigkeit streite man sich nicht. Es gibt einen sachlichen Grund:

In der Regel ordnen wir die Aufgaben des Sozialstaates der Verteilungsgerechtigkeit zu. Gegen diese Zuordnung spricht nicht nur, dass die Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit umstritten sind. Ein wichtiger Einwand ist dieser: Das Muster für Verteilungsfragen ist ein Kuchen, den wir unter viele Personen aufteilen. Dabei bleibt eine Frage offen: Wer backt denn den Kuchen? Und: Wer bezahlt die Zutaten? Dort, wo die Verteilungsgerechtigkeit den Grundbegriff abgibt, kommt das zu Verteilende «von oben», von einer überlegenen, und zwar primär nicht machtmässig, sondern produktiv überlegenen Instanz. Der «Kuchen» kommt von Gott, der Natur, einem Familienvater oder Sippenhauptide, später von einem Staat, der dann notwendig paternalistische Züge trägt. Das zu Verteilende fällt aber nicht wie das Manna vom Himmel; auf die eine oder andere Weise muss es erst erarbeitet und bezahlt werden. Die öffentliche Fürsorge bezahlt der Steuerzahler. Der tut es natürlich nicht freiwillig. Unsere Frage lautet daher: Was berechtigt uns, die Zahlung von ihm zu verlangen? Eines sieht man aber leicht: Für das Bezahlen sind die Bürger einander neben-, nicht untergeordnet. Das Grundmuster der Kooperation unter Gleichen ist nicht die Verteilung, sondern der Tausch. Der Tausch ist die nicht-paternalistische, die «brüderliche», man könnte auch sagen: «demokratische» Form der Zusammenarbeit.

Wenn nun jeder genau so viel abgibt, wie er im Gegenzug empfängt, so ist der Tausch gerecht. In vielen Fällen lässt sich das «genau so viel» aber nicht

feststellen. Wir sind deshalb nicht zu kleinlich und sind mit einem wechselseitigen Vorteil zufrieden. Ungerecht ist, wenn der eine nur gibt, der andere bloss nimmt; gerecht ist, wenn alle Seiten bevorteilt sind.

Vielleicht halten Sie diese Überlegung für einsichtig. Trotzdem liegen Ihnen gewichtige Einwände auf der Zunge. Namentlich für Ihre Aufgabe, die öffentliche Fürsorge, ist das Tauschdenken geradezu befremdlich. Ihr erstes Bedenken lautet: Der Tausch ist doch ein ökonomischer Vorgang; der Staat definiert für die Wirtschaft Rahmenbedingungen, gewiss, er fördert oder hemmt die Wirtschaft; seine Tätigkeit besteht aber nicht in einem ökonomischen Tun. Im Gegenteil, hat schon Hegel gesagt, ist das ökonomische Tauschgeschäft für den Begriff eines sittlichen Gemeinwesens zutiefst unangemessen.

Dieser Einwand ist zwar richtig, aber nur deshalb, weil er den Tausch zu eng versteht. Gewöhnlich denken wir beim Tausch an ökonomische Güter, also an Waren, an Geld oder an jene Dienstleistungen, die man sich kaufen kann. Es gibt aber auch nichtökonomische Güter, die gleichwohl getauscht werden; es gibt einen nichtökonomischen Tausch. Zu den nichtökonomischen Gütern gehören beispielsweise jene Einflusschancen, die wir Macht nennen, ferner Sicherheit, gesellschaftliche Anerkennung, auch Selbstachtung. Nicht zuletzt geht es um Freiheiten und Chancen der Selbstverwirklichung.

Was haben diese Güter mit einem Tausch zu tun? Einen Teil dieser Güter kann man auch ohne Tausch gewinnen. Gerecht werden Sozialbeziehungen aber erst dort, wo auch bei den nichtökonomischen Gütern ein wechselseitiges Nehmen und Geben stattfindet.

«Negativer Tausch»

Beim Geben und Nehmen denken wir wie selbstverständlich an einen positiven Tausch. Es gibt aber auch so etwas wie «negative Dienstleistungen» und einen «negativen Tausch». Und die elementaren Staatsaufgaben beziehen sich genau darauf: auf negative Dienstleistungen bzw. auf einen negativen Tausch. Der Schutz von Leib und Leben entsteht nur dadurch, dass die Bürger wechselseitig darauf verzichten, gegeneinander gewalttätig zu werden. Dort, wo jeder auf seine Freiheit verzichtet, Leib und Leben anderer zu bedrohen, erhält er im Gegenzug von allen anderen denselben Verzicht. Und der universal wechselseitige Verzicht, der negative Tausch, hat als solcher eine positive Bedeutung. Der allseits vorgenommene Verzicht zu töten wird mit dem ebenso allseitigen Recht auf Leib und Leben belohnt. Dabei bedeutet die Belohnung nicht etwa die Wirkung zum Freiheitsverzicht als der Ursache; sie ist vielmehr nichts anderes als die positive Seite des Freiheitsverzichts. Dort, wo man wechselseitig auf seine Tötungsfreiheit verzichtet, wird «automatisch» die Integrität von Leib und Leben gesichert. Ebenso verhält es sich mit den anderen Freiheitsrechten. Der Schutz des Eigentums entsteht durch den wechselseitigen Verzicht auf Diebstahl; die Religionsfreiheit entsteht durch den Verzicht, die Religionsausübung anderer zu behindern; usw.

Nun lässt sich zeigen, dass der entsprechende Tausch für jeden vorteilhaft ist. Nehmen wir als Beispiel den Schutz von Leib und Leben. Es gibt zwar Menschen, die andere Güter für wichtiger halten; das sind die religiösen oder politischen Märtyrer, die ihr Leben für eine religiöse oder politische Überzeugung opfern. Aber in einer anderen Hinsicht ist auch für die Märtyrer das Leben unverzichtbar. Es ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass er überhaupt Überzeugungen haben und ihnen gemäss leben kann. Unabhängig von dem, was man inhaltlich anstrebt, ist das Leben die Voraussetzung für Handlungsfreiheit. In diesem Sinn will der religiöse oder politische Märtyrer selber entscheiden, wofür er sein Leben opfert: um seiner religiösen oder politischen Überzeugung treu zu bleiben – und nicht etwa, um von einem Betrunknen überfahren zu werden. Folglich sind der Verzicht, andere zu töten, und der Tausch dieses Verzichts für alle von Vorteil; der entsprechende Tausch ist gerecht.

Weil der Freiheitstausch, der zu den Freiheitsrechten führt, vorteilhaft, überdies gerecht ist, wird man sich fragen: Warum braucht es dann noch öffentliche Gewalten, warum braucht es einen Staat? Die Frage wird sich ebenso für die öffentliche Fürsorge stellen: Wenn die Fürsorge einen Tauschcharakter hat, dann – so scheint es – lässt man sich auf sie freiwillig ein. Eine durch Steuern finanzierte und insoweit zwangsförmig organisierte Fürsorge, eine öffentliche Fürsorge wird überflüssig.

«Freiheitsrechte»

Bleiben wir zunächst bei den Freiheitsrechten: Zu ihrer Durchsetzung bräuchten wir dann keinen Staat, wenn es nur zwei Wahlmöglichkeiten gäbe: den wechselseitigen Freiheitsverzicht oder den Verzicht auf diesen Verzicht. In Wahrheit gibt es aber eine dritte Möglichkeit, und diese erweist sich als noch vorteilhafter. Es ist der einseitige Freiheitsverzicht, allerdings der einseitige Verzicht der anderen. Wenn die anderen auf ihre Tötungsfähigkeit verzichten, dann genieße ich auch dort mein Lebensrecht, wo ich den vitalen Interessen eines anderen im Wege stehe und der andere mich am liebsten töten würde. Und ich genieße das Lebensrecht, ohne dass ich dort, wo andere mich in meinen vitalen Interessen behindern, meine Tötungsfähigkeit aufgebe.

Im Bereich öffentlicher Verkehrsmittel nennt man ein solches parasitäres Ausnutzen allseits vorteilhafter Unternehmungen ein Schwarzfahren oder Trittbrettfahren. Analog dazu könnte der Versuch, den Vorteil der wechselseitigen Freiheitsverzichte zu genießen, ohne dafür den Preis, den eigenen Freiheitsverzicht zu bezahlen, ein Trittbrettfahren am gerechten Freiheitstausch heissen. Die Versuchung zu einem solchen Trittbrettfahren geschieht vor allem dort, wo die Vorteile des Freiheitstausches zeitverschoben zum Tragen kommen. Das ist etwa in der Beziehung der Generationen zueinander der Fall.

Um ein parasitäres Ausnutzen des allseitigen Vorteils zu verhindern und um die Gefahr zu bannen, dass der negative Freiheitstausch ein blosses Wort

bleibt, darf sich das Schwarzfahren nicht lohnen. An dieser Stelle unseres Versuchs, Gerechtigkeitsaufgaben nach dem Muster der Tauschgerechtigkeit zu lösen, wird nun jene gemeinsame oder öffentliche Durchsetzungsmacht nötig, die wir «Staat» nennen. Philosophisch genauer wäre es, von einem (öffentlichen) «Schwert der Gerechtigkeit» zu sprechen.

Nun ist es für alle Seiten vorteilhafter, wenn es keine Trittbrettfahrer gibt. Deshalb trifft für die öffentliche Durchsetzungsmacht dasselbe wie für die wechselseitigen Freiheitsverzichtete zu: Der Vorteil der einen fällt mit dem Vorteil aller anderen zusammen; die Einrichtung der entsprechenden Staatsgewalten ist gerecht.

Die Überlegungen zu den Freiheitsrechten können das neue Denkmuster plausibel machen. Sie zeigen, dass der Tausch weit mehr als eine bloss ökonomische Bedeutung hat. Man wird aber einen zweiten Einwand haben und sagen: Für die Freiheitsrechte mag das Tauschdenken hilfreich sein; auf diese Weise nicht lösbar seien aber Aufgaben des Sozialstaats. Der Sozialstaat sorgt beispielsweise für das Bildungswesen oder kümmert sich um die soziale Sicherheit von Kranken, Invaliden, Waisen und Arbeitslosen. In all diesen Fällen geht es nun um wirtschaftlich und sozial Schwächere, also um jene Personengruppen, die beim wechselseitigen Geben zu wenig anbieten. Aber vielleicht haben wir einmal mehr einen zu engen Tauschbegriff.

Beispiel: Die Hilfe für das Alter

In unserem Kulturraum legitimieren wir diese Sorge gern nach dem Prinzip der Nächstenliebe bzw., säkularisiert, der Solidarität. Dieses Prinzip ist jedoch kulturspezifisch; das Gebot, das Alter zu ehren, finden wir aber so gut wie in allen Kulturen. Schon deshalb empfiehlt es sich, nach einem anderen Legitimationsgrund zu suchen. Im übrigen hat man auf die Anerkennung einer Solidaritätspflicht keinen Anspruch. Wenn man dagegen mit dem Prinzip der Tauschgerechtigkeit argumentiert, dann ist die Sorge für die Älteren nicht länger eine «Gnade», die die Jüngeren gewähren oder zu gewähren sich weigern. Sie wird zu einer Schuldigkeit. Dasselbe gilt für die anderen Aufgaben des Sozialstaates. Wenn sie von der Tauschgerechtigkeit her geboten sind, steht uns ihre Anerkennung nicht mehr frei; sozialstaatliche Leistungen hängen nicht mehr vom Wohlwollen oder Übelwollen ab; sie werden zu einem berechtigten Anspruch.

Wer tauschtheoretisch argumentieren will, muss nach Tauschformen suchen. Beim Gebot, das Alter zu ehren, findet er drei Grundformen. Die einfache Tauschform besteht in einem synchronen, (ungefähr) zeitgleichen Tausch von Leistung und Gegenleistung. Wenn wir wieder für das Hilfs- und Erfahrungspotential der Älteren sensibel werden, wenn wir überdies die Fähigkeit gewinnen, das Potential «auszuschöpfen», ohne die Älteren «auszunutzen», dann finden wir eine bunte Fülle von Möglichkeiten, wie die verschiedenen Generationen ihre spezifischen Fähigkeiten, Erfahrungen, auch Beziehungen wechselseitig vorteilhaft austauschen.

Eine zweite Tauschform ist der phasenverschobene (diachrone) und dabei zunächst negative Tausch. Hier lässt sich unsere Legitimation von Freiheitsrechten ergänzen; diese hatten nämlich die Generationsstruktur menschlichen Lebens und damit verbunden die unterschiedlichen Macht- und Drohpotentiale eingeklammert. Der Mensch kommt aber so gut wie machtlos auf die Welt, und im Alter kehrt er wieder zu einem hohen Mass an Machtlosigkeit zurück. Bei diesen beiden Lebensphasen kann man nun einen Tausch vornehmen. Um heranwachsen zu können, haben die Kinder, um in Ehren alt zu werden, haben die gebrechlich gewordenen Eltern ein Interesse, dass man ihre Schwäche nicht ausnützt. Deshalb ist es für die mittlere Generation vorteilhafter, ihre Machtüberlegenheit gegen die junge Generation nicht auszuspielen. Die mittlere Generation will nämlich, wenn die Kinder heranwachsen, sie selber aber zur dritten Generation geworden ist, ihrerseits nicht den Machtpotentialen der nachgewachsenen Generation ausgesetzt sein. So zeigt der generationsübergreifende Blick, dass es nicht etwa Solidaritäts-, sondern Gerechtigkeitsargumente, genauer: dass es Argumente der Tauschgerechtigkeit sind, die die genannten Gruppen in den allseits vorteilhaften Freiheitstausch einbeziehen.

Da der Mensch nicht bloss machtlos, sondern auch extrem hilflos geboren wird und da er nach einer Zeit relativer Selbständigkeit wieder hilflos aus der Welt herausgeht, gibt es eine dritte Form, den positiven diachronen Tausch: Die Hilfe, die die junge Generation nach der Geburt und beim Heranwachsen erfährt, wird durch eine Hilfe gegen die Älteren «wiedergutmacht». Entwicklungsgeschichtlich gesehen findet der doppelt phasenverschobene Tausch zunächst innerhalb der Familie und der Grossfamilie, der Sippe, statt. Diese Beziehung entspricht einer Art von «Eltern-Kinder-Vertrag»; der wird über eine phasenverschobene, aber wechselseitige Hilfe abgeschlossen.

Der «Generationen-Vertrag»

Inzwischen haben wir diesen «Familien-Vertrag» längst zu einem «Generationen-Vertrag» erweitert. Ein Grund dafür sind die komplizierter gewordenen Sozialverhältnisse. Ein zweiter Grund: die Eltern sollen nicht vom Verhalten ihrer Kinder abhängig sein. Insbesondere sollen sie von der Trittbrettfahrgefahr frei sein. Die Kinder erhalten ihre Hilfe früher, als sie den Eltern helfen; deshalb besteht die Gefahr, dass sie später den Eltern gar nicht helfen wollen. Der Generationen-Vertrag besteht nicht mehr direkt und persönlich zwischen Eltern und «ihren» Kindern; er wird von der Rechts- und Staatsordnung abgesichert und wird dadurch verlässlicher.

Zugunsten des Generationen-Vertrages spricht nicht nur die Trittbrettfahrgefahr. Es gibt auch ein institutionstheoretisches Argument, und dieses ist in seinem Kern wieder von der Tauschgerechtigkeit bestimmt: Das politische Gemeinwesen ist eine Institution zweiter Ordnung. Durch den Staat werden die Primärinstitutionen, die Familien, nicht bloss koordiniert; sie werden

auch in ihrer Autonomie, nämlich in ihrem Eigenrecht und Eigengewicht, relativiert. Diese Relativierung bedeutet nicht bloss eine Entlastung; die Familien werden auch entmachtet. Nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit des Nehmens und Gebens ist es deshalb gerechtigkeitsgeboten, für die Entmachtung «Entschädigungen» zu leisten. Das Gemeinwesen übernimmt für jene Aufgaben Verantwortung, die die Primärinstitution Familie bzw. Sippe, und zwar wegen der Entmachtung, nicht mehr oder nur noch unzureichend erfüllt.

Das Argument der Entmachtung trifft nicht nur auf die Hilfe gegen die Älteren zu. Andere Aufgaben des Sozialstaates lassen sich mit demselben Argumentationsmuster rechtfertigen. Kurz: ein grosser Teil der Sozialstaatsaufgaben besteht in einer Kompensationspflicht und einer Auffang-Verantwortung. An seiner Oberfläche ist der Sozialstaat eine Solidaritätsleistung; im legitimationstheoretischen Kern stellt er sich aber als eine Gerechtigkeitsaufgabe dar.

Wenn Sie die bisherigen Überlegungen für plausibel halten, ist es zu unserem Argumentationsziel nicht mehr weit, zur These, die öffentliche Fürsorge sei Bestandteil eines gerechten Tausches. Bevor Sie diese These anerkennen, werden Sie aber noch einen Einwand formulieren: Vielleicht, denkt man, lassen sich viele Sozialstaatsaufgaben tauschtheoretisch legitimieren. Aber bei der eigenen Aufgabe, der öffentlichen Fürsorge, wird man glauben, versagt dieses Denken. Denn die Fürsorge ist doch gerade Gegenteil eines Tausches. Die alleinerziehende Frau oder die Kinder eines Alkoholikers erhalten aus genau dem Grund Zuwendungen, weil sie ihre pure Not anbieten und sonst nichts. Der Tausch besteht in einem wechselseitigen, die Fürsorge dagegen in einem einseitigen Nehmen und Geben; die Gegengabe des Notleidenden besteht allenfalls in einem «Dankeschön».

Dieser dritte und für heute letzte Einwand ist zunächst richtig. Inzwischen haben wir uns aber mit dem Tauschgedanken angefreundet und geben es nicht so rasch auf: Gibt es nicht auch hier ein Tauschproblem?

Die Grossfamilien waren Solidargemeinschaften, die ihre in Not geratenen Mitglieder unterstützten. Dass es heute (fast) keine Grossfamilien mehr gibt, dafür sind wirtschaftliche und soziale Veränderungen verantwortlich, die den einzelnen Familien nicht angelastet werden können. Verantwortlich ist beispielsweise eine grössere berufliche, dabei auch geographische Mobilität. Der Vorteil dieser Mobilität besteht – unter anderem – in einer hoch rationalen und florierenden Wirtschaftsordnung, ausserdem in einem hohen Mass individueller Freiheit. Die Vorteile sind allerdings nicht ganz «kostenfrei». Zu den Kehrseiten gehören die Auflösung der Grossfamilien, höhere Scheidungsraten und vieles mehr. Die Problemfälle bestehen z.B. in den sog. unvollständigen Familien, das sind, konkreter, meist Frauen, die nach einer Scheidung mit ihren Kindern allein dastehen; oder es sind Suchtmittelabhängige, deren Familien zerfallen. Für all diese Fälle gibt es individuelle Gründe, gewiss. Ich will die persönliche Verantwortung auch nicht schmälern. Trotzdem gibt es auch individuelle Gründe, eben die angedeuteten globalen Veränderungen in unserer Wirtschafts- und Sozialordnung.

Es ist gerecht, und zwar tauschgerecht, dass wir auch die Nachteile gemeinsam tragen. Dazu gehört es, in Not geratenen Freunden und Verwandten zu helfen. Wegen der Trittbrettfahrergefahr werden aber manche Mitbürger nicht genug Hilfe finden. Da die unpersönliche Hilfe ausserdem wirkungsvoller sein kann – sie erspart das die Selbstachtung schmälernde Bitten –, halte ich es für ein gerechtigkeitsgebotenes Minimum, dass wir – auch – eine *öffentliche* Fürsorge finanzieren.

Ich breche hier ab. Ohne Zweifel müsste man diese Überlegungen noch vertiefen und weitere Einwände diskutieren. Das Legitimationsmuster «Tausch» stellt auch lediglich einen Vorschlag dar. Versuchen wir doch einmal, die Aufgaben des Sozialstaates so zu diskutieren: nicht mit Solidaritäts-, sondern mit Gerechtigkeitsüberlegungen und im Rahmen der Gerechtigkeit nicht mit einer Verteilungs-, sondern mit der Tauschgerechtigkeit.

Jahrestagung 1989

Protokoll der 82. Mitgliederversammlung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 31. Mai/1. Juni 1989 in Locarno

Die Tagung wird durch den Präsidenten, Emil Künzler, eröffnet. Er begrüsst die Gäste: Nationalratspräsident J. Iten, Stadtpräsident D. Scacchi, P. Hess vom BAP, U. Hadorn vom DFW, M. Jaggi vom BSV, den Chef des Kantonalen Sozialdienstes C. Denti, den Chef des Kantonalen Fürsorgeamtes F. Moser, den Leiter des Kantonalen Inkassodienstes G. Seitz, die Präsidentin des GRIAPP, Philipoff, den Ehrenpräsidenten der SKöF R. Mittner, den Vertreter der FDK E. Zürcher.

Anschliessend begrüsst Stadtpräsident Scacchi die Teilnehmer im Namen der Stadt Locarno. Anstelle von Regierungsrat Bervini, der an der Teilnahme verhindert ist, referiert C. Denti über die Entwicklung des Sozialwesens im Kanton Tessin.

Nationalratspräsident Iten referiert zum Thema «Sozialstaat Schweiz – quo vadis?». Er sieht für die Zukunft drei Herausforderungen:

1. die zunehmende Überalterung der Bevölkerung,
2. die Veränderungen in der Lebensweise der Familie und
3. die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes.

Das Referat wird in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge (ZöF) publiziert und vermutlich im August erscheinen.

U. Hadorn referiert über die ZUG-Revision. Das revidierte ZUG wird aller Voraussicht nach auf den 1. Januar 1992 in Kraft treten.

Im Palazzetto FEVI, dem Tagungsort, findet am Abend ein gemeinsames Nachtessen statt mit einem Tessiner Buffet. Die Musik dazu wird von der «Bandella Verbanella» veranstaltet.

Der zweite Tagungstag wird eingeleitet mit dem Referat von P. Tschümperlin zum Thema «Les priorités du travail de la Conférence suisse des institutions d'assistance publique pour les années 1990 et 1991». Die deutsche Übersetzung wird ebenfalls in der ZöF nachzulesen sein.

Anschliessend werden die statutarischen Geschäfte behandelt:

- Tätigkeitsbericht 1988: Der Präsident dankt dem Geschäftsführer und der Sekretärin sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Vorstandes für die Mit-